



Fischwilderer wählen für ihre Taten gern schwer zugängliche Plätze mit guten Tarn- und Fluchtmöglichkeiten.

Fischwilderern auf der Spur

Womit Täter rechnen müssen, wenn sie ertappt werden. Und manchmal werden Schwarzangler nicht von Menschen, sondern scharfen Vierbeinern an der Flucht gehindert.

Von **Henning Stühning**

Ein Bekenntnis vorneweg: Ja, auch ich habe schon schwarz geangelt. Lange ist es her, dass ich als Kind zusammen mit ein paar Freunden an einem Forellenteich ohne Erlaubnis angelte. Wir wurden zwar nicht am Wasser gestellt, wohl aber beobachtet und erkannt. So stand denn der Besitzer abends an unserer Haustür und eröffnete meiner Mutter mein Vergehen. Als ich dazu geholt wurde, fing ich augenblicklich an zu schluchzen und gab

gleich alles zu. Mit dieser Ermahnung hatte es sich dann aber auch - zum Glück. Denn Schwarzangeln und Fischwilderei sind kein Kavaliersdelikt!

Zumindest erwachsene Täter müssen mit empfindlichen Strafen rechnen. Dazu führen zum Beispiel die Rechtsanwälte Wolff & Rambow auf ihrer Website aus: „Beim sogenannten ‚Schwarzangeln‘ muss unterschieden werden in die Straftatbestände der Fischwilderei und des Diebstahls. Zudem muss unterschied-



den werden, ob der Angler keine Fischereiausübungsberechtigung (Fischereischein) oder keine Erlaubnis des Inhabers des Fischereirechts (Gewässerkarte) hat.

Fischwilderei liegt vor, wenn ein Angler ohne die Erlaubnis des Inhabers des Fischereirechts angelt. Dagegen liegt ein Diebstahl vor, wenn ohne Erlaubnis des Inhabers eines geschlossenen privaten Gewässers (z.B. Forellenzirkus) geangelt wird. Die Überschreitung der Angelerlaubnis, z.B. durch das Ausbringen von

Reusen bzw. anderem unerlaubten Fanggerät, oder die Verwendung von mehr als den vorgeschriebenen Ruten können ebenso den Straftatbestand der Fischwilderei erfüllen. Eine Ordnungswidrigkeit, die in der Regel geringer bestraft wird, liegt vor, wenn der Angler keinen Fischereischein hat oder nicht hiervon befreit ist.

Bei der Fischwilderei beginnt die Strafbarkeit spätestens mit dem Auswerfen der fangfertigen Angel, wohingegen

es nach den landesrechtlichen Regelungen bereits eine Ordnungswidrigkeit darstellt, mit vorbereitetem Angelgerät am Gewässer angetroffen zu werden. Die Tatbestände können auch gleichzeitig verwirklicht werden, z.B. beim Angeln ohne Fischereischein und ohne Gewässerkarte.

Folgen einer solchen Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit sind in der Regel eine Geldstrafe und gegebenenfalls die Einziehung des verwendeten Angelgeräts."



Längst nicht immer werden von den Tätern nicht nur Angeln, sondern auch Reusen (r.) und Netze ausgelegt.

Aus Mangel an Beweisen

Jahrzehnte nach meiner Jugendsünde als Schwarzangler erlebte ich das Delikt hautnah von der anderen Seite her, nämlich als Gewässerpächter. Zusammen mit Claus Mittmann und seinen Angelfreunden hatten wir um die 2010er Jahre die Erlaubnis erworben, an einem Baggersee-System mit Weser-Verbindung zu fischen. Dieses abgelegene Revier inmitten eines Naturschutzgebiets wurde öfters schon von Schwarzanglern heimgesucht. Teilweise legten sie 30 bis 50 Meter lange Netze aus, die ganze Buchten absperrten. Wir konnten sie dann bergen, wobei es sich offenbar um Material handelte, das von Berufsfischern stammte und mutmaßlich Diebesgut war.

An jenem Spätsommertag saßen wir gut getarnt zwischen den Uferbäumen auf Hecht an. Plötzlich vernahmen wir Motorengeräusche. Ein Auto mit fremdem Kennzeichen fuhr auffällig langsam am Uferweg entlang, um an einer schlecht einsehbaren Ecke des Sees zu parken. Wir hörten das Klappen einer Tür, und schließlich sahen wir eine Gestalt mit Reuse unterm Arm die Böschung hinabsteigen. Durchs Fernglas beobachtete Claus den Fischräuber

beim Legen seiner Falle. Sofort wurde die Polizei per Handy verständigt.

Als kurze Zeit später der Einsatzwagen angebrummt kam, reagierte leider auch der Schwarzfischer blitzschnell. Er zog die Reuse aus dem Wasser und verfrachtete sie in den Kofferraum. Zusammen mit den beiden Polizisten hielten wir dann das abfahrende Auto an. Zu-

nächst wurden wir von den Beamten befragt, anschließend der Beschuldigte. Letzterer gab sich natürlich unschuldig und bestritt alles, die Reuse führe er nur bei sich, ausgelegt habe er sie hier nicht. Die Polizei verabschiedete sich schließlich mit den Worten: „Wir haben den Vorgang, die Personalien aufgenommen, mehr können wir jetzt nicht tun.“ Mehr

Längst nicht jeder scheinbar überführte Schwarzangler wird auch seiner gerechten Strafe zugeführt, wenn vor Gericht schließlich das Urteil fällt.



kam dann auch nicht nach, mangels Beweisen. So sah es jedenfalls die zuständige Justiz.

Gestellt dank Hunden

Das Fallbeispiel zeigt exemplarisch, woran es oft mangelt, nämlich an der Beweisführung. Ansonsten steht schnell Aussage gegen Aussage. Viele Schwarzangler und Fischwilderer bestreiten nämlich die Tat - oder stellen sich dumm. Sie behaupten zum Beispiel, dass sie nicht gewusst hätten, dass für das jeweilige Gewässer eine Angelberechtigung vorlie-

zugestehen. Somit fällt die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen, je nach zuständigem Gericht, regional höchst unterschiedlich aus.

Abschließend möchte ich noch ein weiteres, unglaublich klingendes Beispiel anführen. Vor einigen Jahren rief mich ein angelnder Wasserschutzpolizist aus einer Großstadt in der Redaktion an. Er sagte mir, FISCH & FANG müsse doch dieses Thema aufgreifen, und wir dürften ihn sogar mal mit der Kamera im Einsatz begleiten. Zu bestimmten Zeiten könne er fast garantieren, jemanden zu erwischen. Um die Täter in flagranti zu überführen,



Mancherorts nehmen auch aggressive Reaktionen bei Kontrollen zu - hier eine nachgestellte Szene.

gen muss. Auch von einer allgemeinen Fischereischeinplicht wollen sie oftmals nichts gewusst haben. Teilweise werden auch Sprachprobleme angeführt, denn nicht wenige Beschuldigte stammen aus Osteuropa, wobei man sich freilich hüten sollte, hier Pauschalurteile zu fällen! Zwar heißt es so schön, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt, doch beim Thema Schwarzangeln gilt das eher in der Theorie. Es gibt jedenfalls genug Fälle, von denen noch zu berichten sein wird, in denen genau das zu mildernden Umständen führte, sich ganz einfach dumm zu stellen, statt seine Schuld ein-

haben er eine sehr spezielle Methode entwickelt. Nicht er stelle die Schwarzangler, sondern seine zwei Hunde. Sichte er einen Verdächtigen, der beim Annähern des Polizeibootes fluchtartig seinen Platz räume, warte er nicht bis zum Anlegen mit der Verfolgung. Stattdessen gingen erst einmal die Hunde über Bord, die jeden noch so flinken Schwarzfischer stellen würden. Doch damit nicht genug: Oftmals entledigten sich die Verfolgten einfach ihrer Angeln, dem Tatwerkzeug, irgendwo im Gebüsch, um bei erfolgloser Flucht ihre Unschuld beteuern zu können. Die Hunde dieses Polizisten aber würden

Tipps für Aufseher

- Ganz wichtig für eine spätere Verurteilung ist eine solide Dokumentation der Vergehen. Zeugen sind gut, noch besser aber Videoaufnahmen per Handy, die den Schwarzangler in Aktion zeigen.
- Viele Schwarzangler sind gerade auch im Dunkeln unterwegs. Um sie überhaupt erst einmal zu entdecken, können Wärmebildkameras, die es inzwischen zu einigermaßen erschwinglichen Preisen gibt und die jeden Angler selbst im dichtesten Gebüsch am Ufer erfassen, eine sehr wertvolle Hilfe und damit lohnende Investition sein.
- Gute Schulung der Fischereiaufseher in den Vereinen, regelmäßige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Bei Kontrollen ist inzwischen auch Vorsicht geboten, aggressives Verhalten von Fischwilderern inklusive!
- Netze von Fischwilderern sind oft daran zu erkennen, dass die Schnüre unter Wasser im Uferbereich verankert oder durch PET-Flaschen markiert werden. Diese treiben dann immer an derselben Stelle im See oder Fluss.

Wärmebildkameras können Aufsehern wertvolle Hilfe leisten, um auch bei Dunkelheit Schwarzangler zu entdecken.



jede noch so gut versteckte Rute erschnüffeln.

Das klang natürlich sehr interessant für uns. Doch zwei Wochen später rief mich der Beamte von der Wasserschutz erneut an, um mir spürbar enttäuscht mitzuteilen, dass seine Behörde keine Berichterstattung über die Details wünsche. Deshalb sei auch die zuvor in Aussicht gestellte Filmerlaubnis plus Einsicht in Statistiken, die Auskunft über die Profile der Täter hätten geben können, nicht mehr möglich. So konnten wir diese spannende Spur leider nicht nachverfolgen.

Im Bremer Raum scheint eine Bande von Fischwilderern am Werk zu sein. Hier wird ein Netz geborgen, in dem sich auch dieser Zander verfangen hat, und das mitten in der Stadt, im Werdersee!



Foto: Claus Lummer

„Schwarzangeln ist kein Kavaliersdelikt!“

Fischwilderer gab es schon immer, aber wie sieht die Tendenz in den letzten Jahren aus, wie groß ist das Problem wirklich? Hier eine Auswahl an bemerkenswerten Fällen und Erfahrungen, zusammengetragen von **Henning Stühning**.

Organisierte Bande dahinter

Hier bei uns im Raum Bremen sind die Probleme sehr groß! Wir vermuten eine organisierte Bande dahinter, da es sich immer wieder um spektakuläre Funde von Fischwilderer-Gerät handelt. Komplette Seen werden mit Netzen abgespannt beziehungsweise von einem zum anderen Ufer. Die Netze im Waller Feldmarksee waren besonders übel, da diese mitten in der Badesaison gelegt wurden. Man mag sich nicht vorstellen, wenn dort ein Kind in die Maschen geraten wäre. Es sind alle Gewässer von unseren Vereinen betroffen, und die Fischwilderer haben Ahnung, wo sie die Netze, in denen sich sogar Meterhechte verfangen, zu stellen haben. Auch der Vertrieb der Beute muss organisiert sein - was macht man sonst mit zirka 500 Kilo Fisch?

Claus Lumma, Referent für Gewässerschutz, SFV Bremen



Foto: SFV Bremen

Sichergestelltes Fischwilderer-Werkzeug an einem Bremer Vereinsgewässer.

Lächelnd die Straftat fortgesetzt

Am 19. Januar 2012 meldete u.a. Spiegel-Online einen besonderen Fall aus der Hauptstadt. Wie auch die Zeitung „B.Z.“ berichtete, hatte eine Streife der Wasserschutzpolizei den nord-koreanischen Diplomaten Si Hong Ri bei der Fischwilderei an der Havel gestellt. Der Botschafter ohne Angelerlaubnis reagierte auf das Vorhalten der Beamten höflich, angelte aber einfach weiter. Im Einsatzbericht heißt es wörtlich: „Dieses nahm der Botschafter wohlwollend und lächelnd zur Kenntnis und setzte die Straftat fort.“ Dagegen konnte die Polizei nichts weiter unternehmen, denn Botschafter genießen als Diplomaten Immunität.

Mit zweierlei Maß

Am Abend des 15.06.2019 informieren Anwohner die Polizei darüber, dass in einem unserer Vereinsgewässer ein unbekannter Mensch angelt. Die Polizei kommt und stellt fest, dass der Mann weder einen Angelschein noch eine Fischereierlaubnis für dieses Gewässer besitzt. Er teilt mit, nicht gewusst zu haben, dass man in Deutschland einen Angelschein benötigt. Des Weiteren stellen die Beamten fest, dass sich sechs gefangene Fische in einem Eimer befinden. Diese lebten noch und wurden durch den Beschuldigten nicht fachgerecht getötet. Daraufhin erstatten die Beamten Anzeige gegen den Mann wegen Fischwilderei und zusätzlich wegen Verstoß gegen das

Tierschutzgesetz gem. §293 Nr.1 StGB, §2a TierSchG, §52 StGB.

Die zuständige Staatsanwaltschaft bestätigt die Anzeige in vollem Umfang, stellt das Verfahren dann aber wegen Geringfügigkeit gemäß §153 Abs.1 StOP ein. Darauf erhebt der betroffene Verein Einspruch beim zuständigen Oberstaatsanwalt. Der übergibt den ganzen Vorgang wieder der zuständigen Staatsanwaltschaft mit den Hinweisen, dass der Mann in Deutschland noch nicht auffällig geworden wäre. Man müsse möglicherweise sogar um entsprechende Rechtshilfe im Heimatland des Angezeigten anfragen, ob dort ein Angelschein vorgeschrieben ist. Dieser ganze Aufwand rechtfertigt nicht

die Aufrechthaltung der Anzeige gegenüber dem Beschuldigten und werde hiermit erneut wegen Geringfügigkeit eingestellt.

In der Begründung heißt es: „Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ist nicht gegeben. Die Schuld wäre als gering anzusehen. Der Schaden in Höhe von 20 Euro ist gering. Zudem ist der Beschuldigte nicht vorbelastet und gab glaubhaft an, dass er nicht gewusst habe, dass man in Deutschland einen Angelschein benötige.“

Nach einer dreiminütigen Benutzung einer Internet-Suchmaschine wusste ich, dass es im Heimatland des Angezeigten eine Angelschein-Pflicht gibt und Schwarzfischerei von den dortigen Behörden geahndet und teilweise hart bestraft wird.

Sollte der Beschuldigte allerdings erneut im Bundesgebiet beim Angeln ohne Berechtigung angetroffen werden, kann er sich aufgrund des hiesigen Verfahrens und der damit verbundenen Aufklärung hinsichtlich den Erfordernissen eines Fischereischeins jedenfalls nicht mehr auf mangelnde Kenntnis diesbezüglich berufen, da er im vorliegenden Verfahren aufgeklärt wurde. Insofern sei auch hiesiges Verfahren nicht folgenlos.

Einige Tage vorher kontrollierte die Wasserschutzpolizei in einem Verbandsgewässer ganz in der Nähe einen Angler. Er besaß einen gültigen Angelschein und die entsprechende Fischereierlaubnis für das Gewässer, in dem er angelte. Aber auch hier stellten die Beamten die Hälterung von noch lebenden Fischen in einem Eimer fest, die vom Angler nicht fachgerecht getötet worden waren. Es wurde Anzeige erstattet wegen Tierquälerei gemäß § 2a TierSchG.

Die auch in diesem Fall zuständige Staatsanwaltschaft bestätigte die Anzeige, und der Mann wurde zu einer Strafzahlung von 1.500 Euro verurteilt. Der zuständige Fischereiverband erhöhte die Strafe dann sogar noch um 300 auf 1.800 Euro und beschloss einen zusätzlichen Entzug der Angelerlaubnis bis zum 31.12.2019. Die Strafe wurde vollzogen. Meiner Meinung nach wurde hier mit zweierlei Maß gemessen.

**Markus Wechsler, Gewässerwart
Nordbayerische Sportangler-
Vereinigung Nürnberg e.V.**



Fotos: Wechsler

Markus Wechsler regt sich über die Ungleichbehandlung von Schwarzänglern vor Gericht auf.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt,

unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts gefischt zu haben und durch dieselbe Handlung einem Wirbeltier aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt zu haben

strafbar als

Fischwilderei in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gemäß § 293 Nr. 1 StGB, § 17 Nr. 2 a TierSchG, § 52 StGB.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ist nicht gegeben. Die Schuld wäre als gering anzusehen. Der Schaden in Höhe von 20 EUR ist gering. Zudem ist der Beschuldigte nicht vorbelastet und gab glaubhaft an, dass er nicht gewusst habe, dass man in Deutschland einen Angelschein benötige.

Auszug aus dem Urteil mit markierten Textstellen. Besonders unverständlich wirkt die Passage zur vermeintlichen Unwissenheit des Beschuldigten.



Am Hauserbachsee flüchten die meisten Schwarzangler vor den Fischereiaufsehern (hier eine nachgestellte Szene).

Fotos: Schuh/FSF



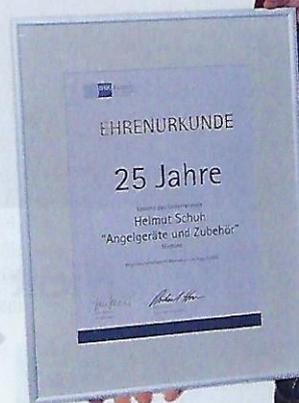
Die tatsächlichen Fallzahlen liegen höher

Wir haben letztes Jahr zwar nur einen Schwarzangler an unserem kleinen Stausee stellen können, dessen Gerät wir anschließend konfisziert haben. Aber die tatsächlichen Fallzahlen liegen natürlich höher, weil die Täter oft flüchten können. Wir sehen sie dann davonlaufen und können dann natürlich nichts mehr machen. Zumal es sich bei den Schwarzanglern fast ausnahmslos um ortsfremde Angler handelt. Einheimische werden so gut wie nie auffällig, abgesehen von Kindern, die aber nicht das große Problem darstellen. In unserem Verein gibt es sechs Aufseher mit Kontrollrecht. Sie ha-

ben bei Zuwiderhandlungen nicht nur die Möglichkeit, das Angelgerät zu konfiszieren, sondern sind auch berechtigt, zum Beispiel den Kofferraum des Autos öffnen und sich zeigen zu lassen. In Sachen Schwarzangeln beobachten wir generell eine leichte Zunahme der Fälle.

Helmut Schuh,
Vorsitzender ASV Miehlen

Helmut Schuh, Fachhändler und Vereinsvorsitzender des ASV Miehlen, verortet vor allem Ortsfremde unter den Schwarzanglern am Vereinsgewässer.



Achtung, gefälschte Papiere!

Polizeihauptkommissar Alexander Lorch von der Wasserschutzpolizei in Kassel warnte in der HNA (Hessische/Niedersächsische Allgemeine) bereits 2018, dass man in den vergangenen Jahren „mehrere gefälschte Fischereischeine“ entdeckt habe. Kontrolleure sollten also genau hinsehen, wenn sie die Papiere prüfen.

Dass bei diesem Fischereischein etwas nicht stimmen kann, ist natürlich klar. Die tatsächlich im Umlauf befindlichen Fälschungen sind sicher zumindest etwas professioneller gestaltet.

Um am Ende vor Gericht auch tatsächlich Schuldsprüche für Fischwilderer zu erwirken, ist eine gute Dokumentation der Taten absolute Pflicht.

Nicht alle über einen Kamm scheren!



Fotos: Nieland/Shutterstock

Kontrollen müssen Hand und Fuß haben. Je mehr Überwachungsdruck man aufbaut, desto höher die Fallzahlen in der Anfangsphase. Aber irgendwann flacht die Kurve dann ab, weil Schwarzangler verstärkt damit rechnen müssen, erwischt zu werden. Dazu kommt, dass wir viel Wert auf eine gute Ausbildung der Fischereiaufseher legen, Kurse dazu veranstalten und im intensiven Dialog mit Polizei und Staatsanwaltschaft stehen. Das führt dann auch dazu, dass zuletzt nur ein einziger Beschuldigter freigesprochen wurde - und das bei 400 bis 500 Fällen. Anders sieht es 2020 aus,

Hilko Nieland vom BVO legt großen Wert auf eine gute Schulung der Fischereiaufseher, damit die Kontrollen am Wasser Hand und Fuß haben.

was allerdings eine Ausnahme wegen Corona darstellt. Da kam es natürlich zu einer Steigerung der Schwarzangler-Zahlen durch den ganz enormen Zulauf an unsere Gewässer. Da meinen einige der Touristen, dass in Ostfriesland wohl alles erlaubt sei ...

Was die Angler mit osteuropäischer Herkunft betrifft, möchte ich ganz deutlich sagen, dass sich sehr viele davon in unseren Vereinen absolut vorbildlich verhalten, da können sich manch Alteingesessene eine Scheibe von abschneiden! Da soll man nicht alle über einen Kamm scheren. Hier zeichnet sich bei den aus Osteuropa stammenden Vereinsmitgliedern zudem ein Generations- und Mentalitätswechsel ab, auch bedingt durch die gute Fischereiausbildung.

Hilko Nieland, Vorstand im Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e.V.



Als leidenschaftlicher Spinnfischer ist Patrick Fleischer auch selbst Gastangler (hier mit Zander). Er beklagt, dass Fischereiaufseher nicht selten selbst sehr unfreundlich auftreten.

Es gibt auch Kontrolleure ohne Anstand

Das Problem mit Schwarzanglern ist von der Zahl her konstant. Die Aufklärungsquote steigt mit der Kontrolldichte. Wenn man konsequent alles zur Anzeige bringt, kommt auch was dabei rum, weil der Ersttäter kein Ersttäter mehr ist und er nicht länger mit nur geringfügigen Bußgeldern oder gar Einstellung des Verfahrens rechnen kann. Denn im Wiederholungsfall muss die Staatsanwaltschaft ermitteln, und dann werden schnell saftige Strafen fällig. Und wir erleben ganz oft, dass

das Angelgerät von der Polizei sichergestellt und auch nicht mehr zurückgegeben wird. Als Vereinsvorsitzender habe ich dafür gesorgt, dass im Hinblick auf Kontrollen nicht weggeschaut und gesagt wird: „Es passiert hinterher ja eh nix.“ Genau diese Mentalität wurde beseitigt, und wir haben rigoros durchgegriffen. Wir hatten dann im ersten Jahr meiner Amtszeit gleich 17 Fälle, die Zeit davor ein bis zwei. Nun kann man natürlich sagen: „Ihr verlagert das Problem nur an andere Gewässer.“

Ja, aber das sagt man in der Drogen-Problematik auch, für mich ist das kein Argument. Da muss man dann halt überall kontrollieren, abschrecken. Kulanz macht sich da eher nicht bezahlt. Bei Kontrollen merkt man oft genug, dass die Täter genau wissen, was sie da tun. Dass die dabei überprüften Angler sich zunehmend unfreundlich zeigen, kann ich so nicht sagen, da hat sich bei uns nicht viel geändert im Laufe der Jahre, weder zum Besseren noch zum Schlechteren. Ich will hier ebenso betonen, dass auch manche Kontrolleure überhaupt keinen Anstand haben und Gastangler mit den Worten ansprechen: „Angelpapiere!“ Da könnte ich ausflippen. Das heißt: „Schönen guten Tag, mein Name ist Fleischer, ich bin hier vom Verein, hier ist mein Ausweis. Darf ich Sie mal bitten, Ihre Papiere zu zeigen? Weil wir Sie hier nicht als Vereinsmitglied kennen.“ So fängt eine Kontrolle an! Selbstsicher, aber bitte freundlich-respektvoll.

Patrick Fleischer, Vorsitzender des Kasseler Angelvereins Chassalla



Dieser niederländische Polizist verhält sich bei der Kontrolle des ostfriesischen Gastanglers Matze Koch vorbildlich, indem er nicht einfach nur grußlos nach dem VISpas verlangt.

Fotos: Fleischer/M. Koch

Touristenfischereischein hilft

Meines Wissens gab es 2019 rund 1.600 Schwarzangel-Delikte in Mecklenburg-Vorpommern, davon hatten etwa zwei Drittel keinen Fischereischein. Ein weiteres Drittel hatte zum Beispiel nur eine abgelaufene Angelkarte oder ein Berechtigter Freunde oder Frau ohne Lizenzen dabei, die dann unberechtigterweise auch fischten. Positiv wirkt sich bei uns der für 28 Tage gültige und für quasi jedermann unkompliziert auch online zu kaufende Touristenfischereischein aus. Darüber gelingt der legale Einstieg ins Angeln sehr gut. Ich würde sagen, dass locker 60 Prozent der Inhaber später dann auch die Fischereiprüfung ablegen und so schließlich den normalen Fischereischein erwerben. Bei den Fallzahlen in Sachen Schwarzangeln gehe ich davon aus, dass die in etwa gleich bleibend sind. Es ist ja hier nicht mehr so, dass man zehn Euro Strafe dafür bekommt, sondern die Mindeststrafe liegt bei 196 Euro. Das wissen die Leute, dass Schwarzangeln kein Kavaliersdelikt darstellt, und haben Respekt vor den Strafen. Ein wachsendes Problem mit Fischwilderei sehe ich jedenfalls für Meck-Pomm nicht, was natürlich meine sehr regionale Wahrnehmung ist und woanders dramatischer aussehen kann.

Jens Feißel, Team Bodden-Angeln, Angeltourismus rund um Rügen

Bodden-Angler Jens Feißel mit schönem Barsch. Der Ausbilder weiß, wovon er spricht.



Fotos: Feißel/FSF

Der Touristenfischereischein hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, den schnellen, legalen Einstieg ins Angeln zu ermöglichen.



Fotos: FSF



Als Bewirtschafter der Talsperren des Ruhrverbands sieht Markus Kühmann (hier zur Rechten neben Uli Beyer am Möhnesee) auch große Probleme beim Umgang mit Fischen. Zum Beispiel beim Haltern von Köderfischen, das längst nicht immer gesetzeskonform ausfällt.

Benommen wie die wilde Sau

Bis vor zehn, 15 Jahren hatten wir extreme Probleme mit Schwarzanglern, darunter überproportional viele mit osteuropäischer Herkunft, die in unseren Talsperren mit Netzen und Reusen gefischt haben. Danach ist es weniger geworden, auch weil diese Menschen mittlerweile integriert sind. Inzwischen erwischen wir nicht mehr als fünf Leute pro Jahr, die schwarz geangelt und/oder illegal Netze gestellt haben. Was aber noch ziemlich präsent ist, sind Verstöße gegen das Tierschutzgesetz durch zum Beispiel unsachgemäßes Haltern, wobei hier wiederum viele Osteuropäer besonders auffällig werden. Im Laufe der letzten Jahre haben wir die Kontrollen verstärkt. Dazu haben wir eine Firma engagiert, die für uns Ordnungsaufsicht und Fischereidienst macht. Die machen das super-professionell mit ausführlicher Dokumentation der Straftaten, dazu gehören vor allem auch Video-

aufnahmen per Handy. Heikel ist aber, dass wir mit zwei Staatsanwaltschaften zu tun haben, einmal den Regierungsbezirk Arnberg. Hier ist die Behörde mega-konsequent, es werden kaum Verfahren eingestellt und oft saftige Bußgelder verteilt. Auf der anderen Seite der Regierungsbezirk Siegen, wo fast alle Verfahren eingestellt werden. Das ist aber kein Grund, die Fischereiaufsicht zu vernachlässigen, wir haben hier 40 Aufseher im Dienst. Unfassbar und ein wirkliches Problem war dieses Jahr - bedingt durch Corona und heißen Sommer - der Druck auf die Gewässer für die Freizeitnutzung im Allgemeinen. Die Belagerung der Talsperren war unvorstellbar, gerade junge Erwachsene haben sich hier oft benommen wie die wilde Sau mit Saufgelage und Feuer, dazu das ganz groß in Mode gekommene Standup-Paddeln, wodurch die Natur enorm belastet wird.

Markus Kühmann, Ruhrverband